



Brüssel, den 23. September 2021
(OR. en)

12062/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0305(NLE)**

**PECHE 316
UK 209**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. September 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 595 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zu vertretenden Standpunkt zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2021) 595 final**.

Anl.: **COM(2021) 595 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2021
COM(2021) 595 final

2021/0305 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zu vertretenden Standpunkt zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) für von der Union und dem Vereinigten Königreich (im Folgenden die „Vertragsparteien“) gemeinsam genutzte Bestände zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (TCA)¹ ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten.

Die Vertragsparteien haben vereinbart, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Fischerei auf gemeinsam genutzte Bestände in ihren Gewässern langfristig umweltverträglich ist und zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Vorteile beiträgt, wobei die Rechte und Pflichten unabhängiger Küstenstaaten, wie sie von den Vertragsparteien ausgeübt werden, uneingeschränkt geachtet werden.

Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, gemeinsam genutzte Bestände in einem solchen Umfang zu befischen, dass Populationen fischereilich genutzter Arten oberhalb des Niveaus der Biomasse erhalten und schrittweise wiederhergestellt werden und so der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield - MSY) ermöglicht wird.

Gemäß Artikel 498 des TCA halten die Vertragsparteien jährliche Konsultationen ab, um sich auf TACs für gemeinsam genutzte Bestände für das folgende Jahr oder die folgenden Jahre zu einigen. Die Kommission wird diese jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich im Namen der Union aufnehmen.

Die Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)² verpflichtet die Union, sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwenden und bei der Nutzung der biologischen Meeresressourcen darauf abzielen muss, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des MSY-Niveaus liegt.

Die GFP-Verordnung sieht ferner vor, dass die Union auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergreift, die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten unterstützt, die Rückwürfe schrittweise einstellt und Fangmethoden fördert, die zu einem selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge sowie

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

zu einem schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen beitragen.

Gemäß Artikel 28 der GFP-Verordnung muss die Union diese Ziele und Grundsätze bei der Gestaltung ihrer externen Fischereibeziehungen zugrunde legen. Gemäß Artikel 33 derselben Verordnung bemüht sich die Union in jeder Weise, gemeinsame Vereinbarungen für die Befischung gemeinsam genutzter Bestände zu erzielen, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Während des jährlichen Konsultationsprozesses ist die regelmäßige und umfassende Einbeziehung des Rates zu geeigneten Zeitpunkten durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Rat und Kommission sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission dem Rat oder seinen Vorbereitungsorganen rechtzeitig vor den jährlichen Konsultationen ein detailliertes Dokument übermitteln, das auf den neuesten wissenschaftlichen Informationen und anderen einschlägigen Informationen beruht und den Standpunkt der Union zur Erörterung und Billigung im Namen der Union enthält.

Die Kommission wird auch Leitlinien des Rates einholen, bevor die jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen werden. Die Kommissionsdienststellen werden mit der Arbeitsgruppe „Fischerei“ rechtzeitig vor jeder Konsultationsrunde tagen, unter anderem zur Vorstellung und Erörterung des weiteren Vorgehens, und ihr während der jährlichen Konsultationen Bericht erstatten. Die Mitgliedstaaten werden eingeladen, als Mitglieder der EU-Delegation teilzunehmen.

Gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV und dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates³ ist das Europäische Parlament vorbehaltlich der zur Wahrung der Vertraulichkeit erforderlichen Vorkehrungen unverzüglich und umfassend zu unterrichten. In der Regel wird die Kommission dem Europäischen Parlament die Informationen über den zuständigen parlamentarischen Ausschuss zur Verfügung stellen.

3. RECHTSGRUNDLAGE

3.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

3.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen des Rates festgelegt.

3.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Im Einklang mit dem TCA muss sich die Union mit dem Vereinigten Königreich über die gemeinsame Bewirtschaftung der gemeinsam genutzten Meeresressourcen (insbesondere der

³ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

gemeinsam genutzten Fischbestände) beraten. Diese Verpflichtung steht im Einklang mit Artikel 63 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

Die jährlichen Konsultationen sind erforderlich, damit die Vertragsparteien sich auf Fangmöglichkeiten und damit verbundene Bedingungen gemäß Artikel 498 Absatz 2, Artikel 498 Absatz 4 Buchstaben a bis d und Artikel 498 Absatz 6 des TCA einigen können.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des TCA weder ergänzt noch geändert. Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

3.2. Materielle Rechtsgrundlage

3.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und vom Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein Standpunkt im Namen der Union vertreten werden soll. Liegt dem Beschluss ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

3.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Festlegung der jährlichen Fangmöglichkeiten für Bestände, die von der Union und dem Vereinigten Königreich gemeinsam genutzt werden.

Somit ist Artikel 43 Absatz 3 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

3.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 43 Absatz 3 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zu vertretenden Standpunkt zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates¹ gilt das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) ab dem 1. Mai 2021.
- (2) Gemäß Artikel 494 des Abkommens haben die Union und das Vereinigte Königreich (im Folgenden die „Vertragsparteien“) vereinbart, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Fischerei auf gemeinsam genutzte Bestände in ihren Gewässern langfristig umweltverträglich ist und zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Vorteile beiträgt, wobei die Rechte und Pflichten unabhängiger Küstenstaaten, wie sie von den Vertragsparteien ausgeübt werden, uneingeschränkt geachtet werden. Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, gemeinsam genutzte Bestände in einem solchen Umfang zu befischen, dass Populationen fischereilich genutzter Arten oberhalb des Niveaus der Biomasse erhalten und schrittweise wiederhergestellt werden und so der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield - MSY) ermöglicht wird.
- (3) Gemäß Artikel 498 des Abkommens führen die Vertragsparteien jährliche Konsultationen durch, um sich auf die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) für gemeinsam bewirtschaftete Bestände zu einigen.
- (4) Die Kommission sollte die jährlichen Konsultationen im Namen der Union und auf der Grundlage der Standpunkte der Union führen, die der Rat gemäß den einschlägigen Vertragsbestimmungen festlegt.
- (5) Die regelmäßige und umfassende Beteiligung des Rates und seiner Vorbereitungsgremien an den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände sollte durch eine umfassende Koordinierung

¹ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlussachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

und Zusammenarbeit zwischen dem Rat und der Kommission im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union gewährleistet werden.

- (6) Das Europäische Parlament ist gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unverzüglich und umfassend zu unterrichten, um es ihm zu ermöglichen, seine Vorrechte gemäß den Verträgen uneingeschränkt wahrzunehmen.
- (7) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² muss die Union sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist.
- (8) Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 schreibt vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwenden und bei der Nutzung der biologischen Meeresressourcen darauf abzielen muss, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des MSY-Niveaus liegt.
- (9) Gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 muss das Fischereimanagement im Einklang mit dem Ziel stehen, einen guten Umweltzustand gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ zu erreichen. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d sollte die Union Rückwürfe schrittweise einstellen, indem sie unter anderem Fangmethoden fördert, die zu einer selektiveren Fischerei und zur Vermeidung und weitestmöglichen Verringerung unerwünschter Fänge sowie einer Fischerei mit geringen Auswirkungen auf das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen beitragen.
- (10) Gemäß Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 trifft die Union Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten.
- (11) Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sieht vor, dass die Union bei der Gestaltung ihrer externen Fischereibeziehungen die in den Artikeln 2 und 3 der genannten Verordnung festgelegten Ziele und Grundsätze, einschließlich der Unterstützung der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Gutachten, anwendet und dass die in der genannten Verordnung festgelegten Bestimmungen über die Außenpolitik die nach Artikel 218 AEUV erlassenen besonderen Bestimmungen unberührt lassen.
- (12) In Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind Grundsätze und Ziele für die Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamem Interesse für die Union und Drittländer sowie Vereinbarungen über den Tausch und die gemeinsame Bewirtschaftung festgelegt.
- (13) Angesichts der Weiterentwicklung der unter das Abkommen fallenden Fischereiressourcen und der Notwendigkeit, im Standpunkt der Union neuen Entwicklungen, einschließlich neuer wissenschaftlicher und sonstiger sachdienlicher Informationen, die vor oder während der jährlichen Konsultationen vorgelegt werden, Rechnung zu tragen, sollten Verfahren für die

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

jährliche Festlegung des Standpunkts der Union bei diesen Konsultationen festgelegt werden. Diese Verfahren sollten mit dem in Artikel 13 Absatz 2 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union im Einklang stehen.

- (14) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zu vertreten ist, da das Ergebnis dieser Konsultationen in Unionsrecht umgesetzt wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte Bestände gemäß Artikel 498 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) zu vertreten ist, ist in Anhang 1 festgelegt.
- (2) Die Festlegung des Standpunkts der Union gemäß Absatz 1 erfolgt jährlich gemäß Anhang II.

Artikel 2

Die regelmäßige und umfassende Beteiligung des Rates während der gesamten jährlichen Konsultationen wird durch eine umfassende Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen dem Rat und der Kommission sichergestellt.

Artikel 3

Der Rat bewertet den in Artikel 1 genannten Standpunkt der Union auf Vorschlag der Kommission bis zum 30. Juni 2026 und ändert diesen gegebenenfalls.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*